

Straßen- und Grünflächenamt	2
Anschrift	2
Postanschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen personenbezogen - Kennzeichnung -	
 personengebunden	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Straßen- und Grünflächenamt

Bezirksamt Spandau

Anschrift

Otternbuchtstraße 35
13599 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90279-2721

Fax: (030) 90279-2016

Internet: <https://www.berlin.de/ba-spandau/index.html>

E-Mail: sga@ba-spandau.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Sie finden uns im Dienstgebäude "Webtower" in der 6. Etage.

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr

Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

und nach telefonischer Vereinbarung

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

0.1km [U Paulsternstr.](#)

U7

Bus

0.1km [U Paulsternstr.](#)

123, 139, N7, N39, 339

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen personenbezogen - Kennzeichnung - personengebunden

Inhabern eines EU-Parkausweises kann ein personenbezogener Parkplatz in Wohnortnähe auf öffentlichem Straßenland eingerichtet werden. Es kann auch ein personenbezogener Parkplatz in der Nähe der Arbeitsstelle eingerichtet werden.

Voraussetzungen

- **EU-Parkausweis**
- **Kein geeigneter Parkplatz auf privaten Flächen vorhanden (z.B. auf dem eigenen Grundstück, Mieterparkplatz, eigene Parkplätze des Arbeitgebers)**
- **In der Regel ist es erforderlich, dass der Berechtigte selbst am Straßenverkehr teilnimmt**

Erforderliche Unterlagen

- **Formlos bei der zuständigen Behörde**
- **Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I („Fahrzeugschein“)**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 45 Abs. 1b Nr. 2**
(http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_45.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

4 Wochen

Hinweise zur Zuständigkeit

Die für den Hauptwohnsitz bzw. Arbeitsstelle örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde im Ordnungsamt Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.